

a 144750

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

125. Band

(Der neuen Folge 86. Band)

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde  
in Baden-Württemberg

Stuttgart

1977

Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

20  
120

Also an entlicher verglichung ist mer ingenomen dan vsgeben mag miß  
rechnet<sup>46</sup> oder über zeltt sein worden thut 4 lb 19 ß 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d

f.20r Was das gemein güt vermag vnnnd dargegen schuldig ist  
folgt hernach<sup>47</sup>

An weissen	627 mutt
An korn	425 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mutt
An Gersten	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> mutt
An meell	290 mutt
An Salcz	1280 schiben
An win	70 soum 16 fl
An haber	369 mutt 1 sester.
An koln	2500 zyber
An barem geltt wie vorgemeltt	1136 lb.
An wechsel	1500 gulden
So ist man dem gemeinen gütt vff disen tag noch schuldig <sup>48</sup> thut	1425 lb 3 ß 9 d.
Dorgegen so ist das gmein gutt noch an Zinsen, so verfallen vnnnd unbe- zalt vßstatt schuldig thutt	1252 lb 8 ß.
unbeschrieben.	

f.20v—22v

<sup>46</sup> Die Rechnung wurde am Rechenbrett bzw. Rechentisch „gelegt“. Vgl. den Artikel „Abakus“ in: Lexikon des Mittelalters, 1. Lieferung (1977) Sp. 10 f. (mit Schaubild und Literaturangaben).

<sup>47</sup> Diese Inventarisierung beweglichen städtischen Vermögens fehlt in späteren Jahren; aus dem Fehlen darf man nicht schließen, daß die Stadt keine Vorratshaltung mehr betrieb. In früheren Jahren wurde jeweils noch der Wert der Vorräte in lb vermerkt.

<sup>48</sup> Unbezahltes Satzgeld und ausstehende Schatzung spielen hier eine erhebliche Rolle.

## Götz von Berlichingen als Finanzmakler

Von

*Hermann Ebmer*

Die vorzügliche Biographie des Götz von Berlichingen von Helgard Ulmschneider<sup>1</sup> zeigt den unfreiwilligen Weg des Ritters von der Fehde zur Feder, vom Raubunternehmer zum Internierten auf dem Hornberg, der seine Gerechtsame und seinen Vorteil durch einen ausgedehnten Briefwechsel zu wahren weiß. Die Verfasserin, die umfangreiche Archivstudien getrieben hat, ist sich wohl bewußt, daß „sicher noch aus diesem oder jenem Adelsarchiv einmal wieder etwas über Götz zum Vorschein kommen“ würde<sup>2</sup>. Eben dies war der Fall bei dem vor kurzem an das Generallandesarchiv Karlsruhe übergegangenen Archiv der Grafen und Freiherren von Helmstadt. Es fanden sich hier — in ein Faszikel eher belanglosen Inhalts eingelegt und daher auch nicht durch ein Verzeichnis erfaßt — drei eigenhändige Briefe des Götz von Berlichingen sowie ein dazu gehöriges Schreiben eines Adam von Helmstadt. Ferner befinden sich in diesem Archiv noch zwei Entwürfe und eine Kopie eines Gültbriefes für Angehörige der Familie von Helmstadt, ausgestellt von Götz von Berlichingen<sup>3</sup>.

Der anhand dieser Unterlagen rekonstruierbare Vorgang ist erwartungsgemäß nicht geeignet, das Bild zu verändern, das Helgard Ulmschneider von Götz gezeichnet hat, vielmehr wird ihre Darstellung dadurch bestätigt und ergänzt. Bei der hier wiederzugebenden Transaktion zwischen Götz und der Familie von Helmstadt handelt es sich um eines der Götz'schen Geldgeschäfte, wie sie auch von Ulmschneider erwähnt werden. Hierbei ist freilich zu unterscheiden, daß die dort beschriebenen Vorgänge offensichtlich Geldverleihungen sind, die Götz aus seinem eigenen Vermögen machte, während es sich hier um eine Geldvermittlung handelt, die Götz zugunsten des Bischofs Melchior Zobel von Würzburg tätigte.

Die drei hier zu besprechenden Briefe von Götz stammen aus einem Zeitraum von nur einer Woche und stellen lediglich einen Ausschnitt der in dieser Sache gelaufenen Korrespondenz dar. Es erhellt hieraus, daß die Angelegenheit für Götz von einiger Bedeutung gewesen sein muß, so daß sie von dem mehr als siebzehnjährigen Ritter mit solcher Intensität betrieben wurde.

Die Adressaten der Götz-Briefe sind Philipp und Adam von Helmstadt. Bei ersterem handelt es sich um jenen Philipp von Helmstadt (1496—1563), der 1526

<sup>1</sup> Helgard *Ulmschneider*, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance (Sigmaringen 1974). Vgl. die Besprechung in diesem Band.

<sup>2</sup> *Ulmschneider* S. 22.

<sup>3</sup> Zum Helmstadt-Archiv vgl. das Verzeichnis von Joh. Gust. Weiss in ZGO 50 (1896) m 20—m 31. — Die Entwürfe und die Kopie des Gültbriefes befinden sich in Kasten 1 Fach 12 Faszikel 38 unter Nr. 33. Die Aktenstücke sind im Folgenden als Beilagen abgedruckt.

als Hofmeister des Bischofs Georg von Speyer und 1546 als Rat des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz erscheint. Er hatte seinen Sitz in Neckarbischofsheim, wo er nach dem Augsburger Religionsfrieden offiziell die Reformation einführte<sup>4</sup>. Adam von Helmstadt († 1572) gehört der in Helmstadt sitzenden Linie seines Geschlechts an. Seine Tochter Agnes aus der ersten Ehe mit Helene von Seckendorf war die dritte Ehefrau von Philipp von Helmstadt zu Neckarbischofsheim<sup>5</sup>.

Aus dem ersten Brief des Götz von Berlichingen vom 27. Juli 1553 ist zu erfahren, daß er von Philipp und Adam von Helmstadt bereits die Zusage eines Darlehens erhalten hat. Offen sind anscheinend noch Höhe und Bedingungen dieses Darlehens. Es geht aus diesem Brief ebenfalls hervor, daß Götz im Auftrag eines Höhergestellten handelt, nämlich des Bischofs Melchior von Würzburg, wie sich später herausstellen wird. Götzens Verbindung zu dem Bischof geht über einen Mittelsmann; wie aus dem folgenden Brief hervorgeht, heißt dieser Ambrosius Geyer. Es muß hier offen bleiben, ob dieser identisch ist mit jenem Ambrosius Geyer, der in den zwanziger Jahren als Rat des Würzburger Bischofs Konrad von Thüngen erscheint<sup>6</sup>.

Bei seinem nächsten Brief vom 31. Juli 1553 geht es Götz darum, daß die beiden Helmstadt die Darlehenssumme über die versprochenen 2000 Gulden hinaus erhöhen. Der Bischof von Würzburg hat Götz aufgefordert, ein *Amt*, d. h. eines oder mehrere Dörfer als Pfand für das Darlehen einzusetzen. Ein Pfand hielten die Helmstadt jedoch nicht für nötig. Sie waren bereit, dem reichen Götz 2000 Gulden — jedoch nicht mehr — vorzustrecken und von ihm verzinsen zu lassen, wie aus dem folgenden Schreiben von Götz vom 3. August 1553 hervorgeht. Für Götz und einen nicht genannten Partner war nun die Frage, welche Darlehensbedingungen sie ihrerseits dem Bischof stellen sollten. Götz selber ist bereit, den Helmstadt entweder Bürgen zu stellen oder das Darlehen durch Unterpfänder oder Gültbriefe abzusichern, bis zwischen beiden Parteien ein Vertrag errichtet ist. Götz fordert die Helmstadt auf, einen solchen Vertrag zu entwerfen und ihm zuzusenden.

Die Briefe des Götz von Berlichingen brechen hier ab. Von dem Handel hören wir aber wieder knappe drei Wochen später durch ein Schreiben des Adam von Helmstadt an den Amtmann Bonaventura Heun in Neckarbischofsheim. Es ist hieraus ersichtlich, daß inzwischen auch direkte Verhandlungen zwischen den Helmstadt und dem Bischof von Würzburg gelaufen sind. Es muß hier hauptsächlich um eine Forderung des Adam von Helmstadt an den Bischof gegangen

<sup>4</sup> Zur Genealogie der Helmstadt vgl. Walther Möller, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter Band 3 (Darmstadt 1936) S. 280—283. Ferner H. Schmittbenner, Die Grabmale der Edlen von Helmstadt in der Totdenkikirche zu Neckarbischofsheim. In: ZGO 24 (1872) S. 27—56. Philipp von Helmstadt findet sich bei Möller auf Tafel 134. Die Grabmäler Philipps und seiner ersten Frau Margarethe von Neipperg († 1547) sind bei Schmittbenner S. 39 f. beschrieben. Ein weiterer Hinweis auf das Ehepaar findet sich in der Form einer Bauinschrift aus dem Jahre 1546 am „Steinernen Haus“, dem alten Schloß in Neckarbischofsheim. Vgl. die Abbildung in: Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Sinsheim-Eppingen-Wiesloch (Karlsruhe 1909) S. 60.

<sup>5</sup> Möller Tafel 131.

<sup>6</sup> Ulmschneider S. 178 und 181. Die Bezeichnung „Schwager“ meint hier — ebenso wie in der Anrede der beiden Helmstadt — den Gleichrangigen, nicht den Verwandten. Die Tatsache, daß Götzens Sohn Hans Jakob in zweiter Ehe mit einer Eva Geyer verheiratet war, ist hier ohne Belang. Vgl. die Stammtafel bei Ulmschneider S. 238 f.

sein. Welcher Art die *jungst verfallen penßion* ist, kann leider nicht gesagt werden. Wenn es sich nicht um ein Dienstgeld, sondern um einen Zins für ein Darlehen handelt, dann würde der Forderung von 150 Gulden, von der die Rede ist, bei dem damals üblichen Zinsfuß von 5 % ein Kapital von 3000 Gulden entsprechen. Götz von Berlichingen ist ermächtigt, von den 2000 Gulden, die er bei den Helmstadt für den Bischof entlehnt, sofort die Forderung des Adam von Helmstadt zu befriedigen. Es scheint geplant gewesen zu sein, diese Transaktion über einen weiteren Mittelsmann, den Notar Entenus<sup>7</sup> in Mosbach abzuwickeln. Der Amtmann wird nun aber beauftragt, die bereits ausgestellte Quittung des Adam von Helmstadt, die Entenus schon in Händen hat, wieder zu besorgen, zumal mit dem baldigen Ableben des Notars zu rechnen sei. Fraglich muß bleiben, was es mit den Quittungen des Amtmanns und seines Junkers auf sich hat, die Entenus ebenfalls in Händen hat.

Von geldgeschichtlichem Interesse ist die genaue Vorschrift, die Adam von Helmstadt macht, wie er seine 150 Gulden ausbezahlt bekommen möchte. Es liegt dem die Verschiebung der Relation zwischen den beiden Münzmetallen Gold und Silber zugrunde, die im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Ungunsten des Goldes eingetreten war. Bei gleichem Nominalwert war der Metallwert der Goldmünze gefallen, so daß sich Adam von Helmstadt sicher ist, daß Götz dem bischoff nit eitel Silbermuntz sonder auch golt geben werd<sup>8</sup>.

Das Darlehen für Götz wurde schließlich in der Form gewährt, daß Götz den Helmstadt eine Gült verkaufte. Der Gültbrief, der am 26. August 1553 hierüber durch Götz ausgestellt wurde, liegt in drei verschiedenen Fassungen vor. Die undatierte Fassung lautet auf Philipp von Helmstadt und einen jährlichen Zins von 75 Gulden Silbermünze für ein Kapital von 1500 Gulden. Eine Sicherheit für das Darlehen ist dem Wortlaut nach zwar vorgesehen, aber noch nicht genannt. Es handelt sich also um einen Entwurf, der jedoch schon — wie einige am Rande nachgetragene Klauseln zeigen — überarbeitet worden ist. So wurde eingefügt, daß die als Sicherheit einzusetzenden Güter niemandem verschrieben oder versetzt und keine Lehen, sondern freies Eigen seien und nicht weiter verpfändet oder versetzt werden sollen<sup>9</sup>. War diese Klausel eingefügt worden, um nicht mit älte-

<sup>7</sup> Es kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß der genannte Entenus identisch ist mit dem Notar Michael Entenus, von dem ein am 5. November 1549 errichtetes Notariatsinstrument vorliegt (GLA 43/150). Die Identität des Notars mit dem gleichnamigen Kleriker der Würzburger Diözese, dem am 7. Dezember 1525 die St.-Elisabeth-Vikarie im Stift zu Mosbach übertragen wird (GLA 43/153), ist hingegen nicht ohne weiteres sicher, da sich der Notar eben nicht als Kleriker bezeichnet und sein Amt lediglich kraft kaiserlicher Autorität ausübt. Die Frage wird wohl dahingehend zu lösen sein, daß Entenus sich der Reformation zugewandt und seine Pfründe aufgegeben hat, da sie 1541 vakant ist (GLA 43/153: 1541 X 29) und der Pfarrpfründe inkorporiert wird.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte S. 167, ferner ein Bedenken aus dem Jahre 1550, in dem darüber geklagt wird, daß der Goldgulden jetzt gefallen und weniger wert sei als vordem, da Gold und Silber noch im Verhältnis 1:12 oder 13 standen. Gedruckt bei Johann Christoph Hirsch, Des Teutschen Reichs Münzarchiv, Teil 1 (Nürnberg 1756) S. 318 f.

<sup>9</sup> Im Hintergrund stehen hier wohl die Lehensprozesse des Götz von Berlichingen, der vor allem gegenüber Würzburg und Brandenburg versucht hatte, Lehensgüter als Eigenbesitz zu requirieren. Vgl. Ulmschneider S. 208 ff. Eine eventuell zweifelhafte Rechtsstellung des Pfandes hätte die Sicherheit des Darlehens beeinträchtigt.

ren Rechten oder mit Rechten von Stärkeren in Konflikt zu kommen, so entsprang eine weitere Klausel dem Bedürfnis, eine langfristige Geldanlage zu besitzen. Sah der ursprüngliche Text eine jährliche Rückzahlbarkeit des Kapitals vor, so wurde mit der Einfügung ein Recht auf Wiederlösung erst nach Ablauf von zehn Jahren festgelegt, es sei denn, die Gläubiger stimmten vorzeitig der Rückzahlung zu. Nicht umsonst hat man auf der Rückseite des Entwurfs vermerkt: *Copia eyner gutten gultverschrybung, damitt der kauffer woll versichert syn mag.*

Der zweite Entwurf, der schon das genannte Datum trägt, lautet auf Philipp von Helmstadt zu Neckarbischofsheim und Philipp von Helmstadt zu Dürkastel als Vormünder der minderjährigen Kinder des Johann von Helmstadt, nämlich Johann Philipp und Margaretha Elisabeth. Der erstere der beiden Vormünder ist der oben schon erwähnte Philipp von Helmstadt. Der zweite entstammt dem sogenannten Dürkasteler Ast der weitverzweigten Familie. Die beiden Mündel sind die Kinder seines verstorbenen Bruders<sup>10</sup>.

Der Entwurf dieses Gültbriefes trägt dieselben Zusätze wie der vorige. Dazu wurde hier noch die Höhe des Kapitals von ursprünglich 2000 Gulden in 3600 und entsprechend die jährliche Gült von 100 in 180 Gulden verändert. Auch in diesem Entwurf sind Pfänder als Sicherheit für das Kapital vorgesehen, aber noch nicht namentlich genannt.

Beide Entwürfe sind zusammengefaßt in dem dritten Schriftstück, das eine notariell beglaubigte Abschrift der heute nicht mehr bekannten Ausfertigung ist<sup>11</sup>. Die Güter, die Götz von Berlichingen hiernach als Unterpfänder einsetzt, sind Schloß und Dorf Illesheim bei Windsheim, die Götz schon 1517 zur Hälfte von seinem Schwiegervater Arnold Gailing erworben hatte<sup>12</sup>. Obwohl Illesheim einst für 2700 Gulden die Hälfte den Besitzer gewechselt hatte und somit eine hinreichende Sicherheit für das Kapital von 5100 Gulden geboten hätte, wurde zusätzlich noch das halbe Dorf Sennfeld als Unterpfand eingesetzt<sup>13</sup>.

Es ist leider nicht bekannt, was die Helmstadt veranlaßt hat, Götz von Berlichingen statt der ursprünglich vorgesehenen 2000 Gulden nunmehr die stattliche Summe von 5100 Gulden zur Verfügung zu stellen. Offensichtlich schien ihnen aber das Geld bei Götz richtig angelegt und die gebotene Sicherheit so gut, daß sie Götz selbst das Vermögen zweier minderjähriger Waisen anvertrauten. Bekannt ist, daß Götz diese Summe nicht für sich selbst benötigte, sondern für den Bischof von Würzburg beschaffte, wobei freilich im Dunkeln bleiben muß, warum Götz mit seinem Eigenbesitz für den Bischof einstand, zumal im Würzburger Archiv keine weiteren Aufschlüsse über diese Transaktion zu er-

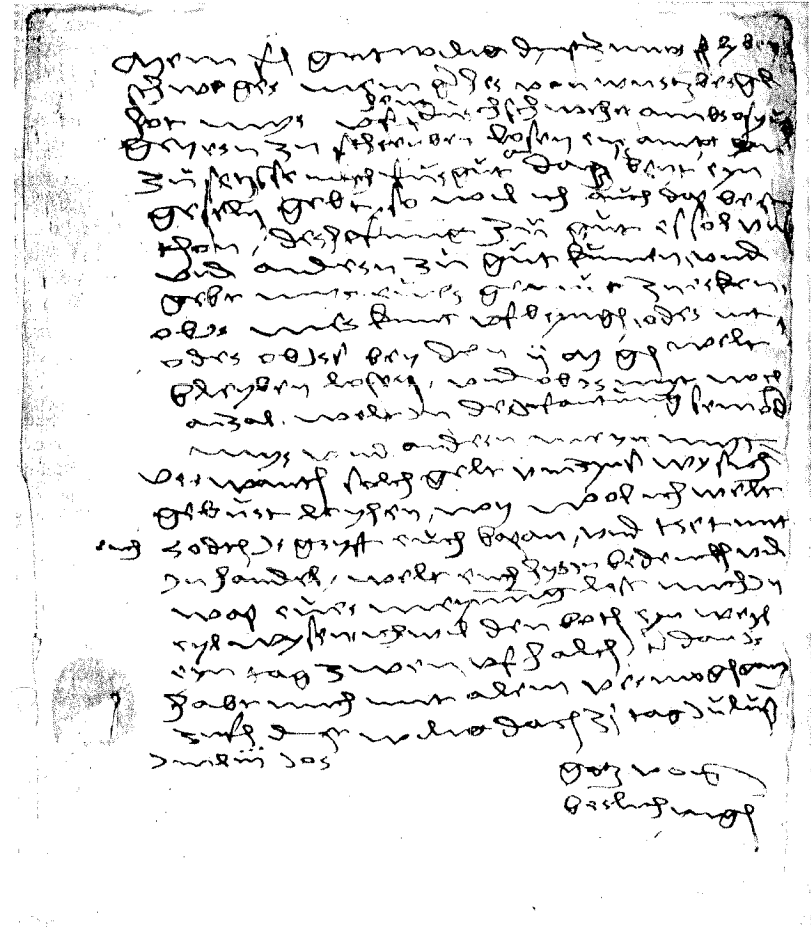
<sup>10</sup> Der Dürkasteler Ast, der so nach einer lothringischen Besetzung bei Château-Salins genannt wird, findet sich bei Möller Tafel 134. Das in Neckarbischofsheim befindliche Grabmal des 1545 geborenen Johann Philipp wird von Schmitthenner S. 42 f. beschrieben. Margaretha Elisabeth wird weder von Möller noch von Schmitthenner erwähnt.

<sup>11</sup> Als Notar fungierte hier der oben schon genannte Bonaventura Heun, der neben seiner Tätigkeit als Amtmann in Neckarbischofsheim auch *offenbarer notari* war.

<sup>12</sup> Zum Erwerb von Illesheim vgl. Ulmschneider S. 273. Die andere Hälfte von Illesheim wurde 1531 von Apel Gailing an die Vormünder von Götzens Söhnen verkauft.

<sup>13</sup> Sennfeld bei Buchen erscheint schon früh im Besitz von Götz, vgl. Ulmschneider S. 33 und S. 271 (Besitzliste von 1526).

heben sind<sup>14</sup>. Es muß aber angenommen werden, daß Götz bei diesem Geschäft nicht allein auf den Gewinn angewiesen war, den die Auszahlung des Darlehens in der geringerwertigen Goldmünze bringen konnte.



Götz von Berlichingen an Philipp und Adam von Helmstadt, 1553 Juli 31. Transkription Beilage 3.

<sup>14</sup> Laut Mitteilung des Staatsarchivs Würzburg. — Mit dem Darlehen von 1700 Gulden, das Götz am 15. August 1554 dem Bischof von Würzburg gewährte (Ulmschneider S. 204), hat diese Transaktion offenbar nichts zu tun.

Das Geldbedürfnis des Bischofs Melchior von Würzburg ist hingegen ohne weiteres erklärlich. Das Hochstift war 1552 durch die Fürstenerhebung unter Moritz von Sachsen und die Kriegszüge des Markgrafen Albrecht von Brandenburg finanziell völlig ruiniert worden. Die Kriegsfürsten unter Landgraf Wilhelm von Hessen hatten dem Hochstift im März 1552 unter anderem eine Kontribution von 60 000 Gulden auferlegt<sup>15</sup>. An Markgraf Albrecht mußten wenig später noch höhere Zahlungen geleistet werden. Es waren dies nach einer Würzburger Aufstellung 160 800 Gulden, die an Albrecht in bar erlegt wurden. Hinzu kamen noch die Kosten für die eigene Rüstung und der sonstige Kriegsschaden: sämtliche Kosten und Schäden beliefen sich demnach auf 3 478 869 Gulden!<sup>16</sup> Die finanzielle Lage des Hochstifts war danach so verzweifelt, daß Bischof Melchior am 30. Oktober 1553 dem Domkapitel die Wahl eines mächtigen Koadjutors vorschlugen ließ, der aus den Söhnen von König Ferdinand oder aus den Reichsfürsten genommen werden sollte. Das Domkapitel selber erwog, ob man das Hochstift nicht dem Schutze eines weltlichen Fürsten anheim stellen sollte, wie etwa des Herzogs Christoph von Württemberg, obwohl man über dessen entschieden protestantische Haltung sicher unterrichtet war<sup>17</sup>. Diese hier erwogenen Möglichkeiten einer Stabilisierung der finanziellen Lage wurden nicht realisiert, die Schulden wurden eben weitergeschleppt, bis es endlich Bischof Julius Echter gelang, die Finanzen des Hochstifts auf neue Grundlagen zu stellen.

In diesem Rahmen ist also die Darlehensaufnahme des Götz von Berlichingen für den Bischof von Würzburg bei den Helmstadt zu sehen. Der Kredit des Hochstifts war erschöpft, es schien offenbar geraten, über Dritte an Geld heranzukommen, entweder um den laufenden Bedarf zu befriedigen oder lästig gewordene Schuldner abfinden zu können. Waren doch die 5100 Gulden, die Götz schließlich bei den Helmstadt flüssig machen konnte, für den Bischof und sein Hochstift ein Tropfen auf den heißen Stein. Dennoch sehen wir hier eine Probe der Geschäftstüchtigkeit des alten Götz, dessen Zähigkeit es zu verdanken war, daß die Helmstadt zuletzt doch mehr zur Verfügung stellten, als sie ursprünglich vorhatten. Es war dies freilich nur möglich, indem Götz seinen eigenen Besitz als Sicherheit einsetzte, wobei doch zu vermuten ist, daß er es bei dieser Tätigkeit als Finanzmakler immer noch verstand, auch seinen eigenen Vorteil zu wahren.

<sup>15</sup> Die Kapitulation ist abgedruckt bei August von *Druffel*, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, Band 3, Nr. 1163 S. 365 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Karl Gottfried *Scharold*, Hof- und Staatshaushalt unter einigen Fürstbischöfen von Würzburg im sechzehnten Jahrhundert. In: Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 6, 1 (1840) S. 30 ff. Die Kontributionen an Markgraf Albrecht erwähnt auch *Sleidan*, Commentariorum de statu religionis et reipublicae Carolo Quinto Caesare libri XCI (Straßburg bei Rihel o. J.) S. 770.

<sup>17</sup> *Scharold* S. 26 ff.

<sup>18</sup> Daß Götz auch sonst bemüht war, dem Bischof von Würzburg zu Geld zu verhelfen, deutet *Ulmschneider* S. 204 Anm. 29 an.

## Beilagen

## 1.

*Götz von Berlichingen an Adam von Helmstadt, 1553 Juli 27. Eigenhändige Ausfertigung, Papier, 1 Bl., Verschlussiegel.*

Mein f[reundlich] gutwilig dinst zuvor, insunder lyben schwager. Ich bedandk mich deyner gutwiligkeit, wil auch soldis m[einem] g[nedigen] h[errn] berumen und kan dyr dorneben freundlicher meynung nit verhalt[en], daß uf gestern mitwoch ein bot von Wurtzbergk von myr ist ausgangen, bey dem ich meyn schwehern solcher sachen geschryben und in gebet[en], das er wel doran seyn, das myr furderlich antwort zukum etc. Syhe mich darauf fur gut an, daß deyn sweher, mein f[reundlicher] lyber schwoger und du lest myr euer gelegenheyt, wy ir vermeyndt das gelt hynzuleyhen<sup>a</sup>, so welt ich m[einem] g[nedigen] hern oder sweher soldis, so vyl ichß verstunt, anzeyg[en] etc. und von euer wylyg[keit] trulich ausricht[en]. Domit euch beyt[en] f[reundlichen] dynst und als gutz zu thon bin ich gutwilig.

Dat[um] donerstag noch<sup>b</sup> Jockoby im 53. ior.

Gotz von Berlichyngen etc.

Adresse: Dem edln und ernvesten Adem von Helmstat etc. meym f[reundlichen] lyben schwoger zuhant[en].

<sup>a</sup> Ergänze: wissen.

<sup>b</sup> In der Vorlage folgt hier: noch.

## 2.

*Götz von Berlichingen an Philipp und Adam von Helmstadt, 1553 Juli 31. Eigenhändige Ausfertigung, Papier, 1 Bl., Verschlussiegel abgefallen.*

Mein f[reundlich] gutwilig dynst zuvor, f[reundlichen] lyben sweger, mein g[nediger] her von Wurtzbergk hot myr uf heut durch sweher Ambrosyus Geyern zuschreyben losen, eyn ampt ynzusetz[en]. Se mich fur gut an, daß ir beyt eyn geseln gebt, so wil ich auch das best thon, der hofnung zu gut, es sol uns und andern zu gut kumen. Und gebt myr euer gemut zu erken[en], ob ir mer kunt ufbrynge oder nit, oder ob irs bey den 2000 gulden welt bleyben lossen und ob ir myt noch<sup>a</sup> anzal welt in der pfantung sein, oder myr und andern meyn mytverwanten solch gelt um zyns, wy sich geburt, leyhen. Wywol ich welt euch rodten, ir gryft euch bas an und tret mit in handel. Welt euch hyrin bedenk[en] und was euer meynung, lost mich in eyl wyßen, ich wil den boten eyn weyl, ein tag zwen ufhalten etc., dan ir habt mich mit alem vermog[en] ganz zu freundlichem dienst wilig.

Datum 31. tag Juluß im 53. jor.

Gotz von Berlichyngen

Adresse: Den edln und ernvesten Fylyps und Adtam von Helmstat gefetern etc., meym f[reundlichen] lyben schwogern samt und sunder zu erbrechen.

<sup>a</sup> Hier ist vermutlich zu ergänzen: einer.

3.

*Götz von Berlichingen an Philipp und Adam von Helmstadt, 1553 August 3. Eigenhändige Ausfertigung, Papier, 1 Blatt, Verschlussiegel.*

Meyn fr[eundlich] ganz gutwilig dinst zuvor, insunder lyber schwoger, ich hab euer schreyben irs inhalts<sup>a</sup> verlesen. Dyweyl dan euch gelegner ist, myr dy 2000<sup>b</sup> gult[en] furzustreck[en], dan uf pfantschaft zu verleyhen und ir myr uber solch 2000 gulden vertraut, so wil ich myt eym vertraut[en] frunt, der neben myr wurt eynsteen, myt m[einem] g[nädigen] hern von Wurtzberg handeln uff weg und mytel, wy wyr s[einer] f[ürstlichen] g[naden] woln leyhen und wyl solch gelt, 2000 gulden, annemen, wil euch<sup>c</sup> burgen oder unterpfant oder gultbryf, wy eß<sup>d</sup> euch am lypst[en] ist, euch versehen. Und wywol ich solch gelt ytz fur mich nit dorft, so wil ich doch m[einem] g[nädigen] h[er]n zu gefaln und mein kint[en] zugut, mich in den handel eynlossen. Und ob sich zutrug, das mein g[nädiger] h[er] von Wurtzberg eyn mit dem gelt, so kan ich euch wol eyn weyl gultbryf eynsetzen, bys dy verschreybung myt uns beyt[en] ufgericht und ir megt wol ein copey nichß als der weynger magen losen und myr dy zuschick[en], wil ich, wy ich nyt zweyfel, mich wol mit euch vergleych[en]. Daruf welt euch vertroost[en]; yr solt, ob got wyl, gut[en] glauben bey myr fynt[en]. Ir beyt habt mich euch zu f[reundlichen] dynst[en] mer dan wilyg.

Datum mein hant uf donerstag noch Petry ketenfeyer im 53. ior in eyl.

Gotz von Berlichyngen zu Hornbergk.

*Adresse:* Dem edln und ernvesten Fylypß und Adem von Helmstat gevetern samt und sunder zu erbrechen, meyn freundlichen lyben schwagern etc.

<sup>a</sup> Vorlage: halts.

<sup>b</sup> Vorlage: 2.

<sup>c</sup> Zu ergänzen: mit.

<sup>d</sup> In der Vorlage folgt: eß.

4.

*Adam von Helmstadt an Bonaventura Heun, Amtmann zu Neckarbischofsheim, 1553 August 22. Ausfertigung, Papier, 1 Bl., Verschlussiegel ab.*

Mein grus zuvor, lieber amptman, waß ir meinetwegen mit dem wirtzbergischen kamerschreiber geret und volgends von demselbigen rentmeister fur antwort empfangen, hab ich auß ewerm gestrigen mir gethunen schreiben vernomen. Bin derhalben wol zufriden, das Götz von Berlingen mir mein jungst verfallen penßion (in abschlag der somma, so er mein g[nädigen] hern von Wirtzberg liffern sol) erleg und die quitantz dagegen enpfang. Ist derwegen an euch mein f[reundlich] bieten, ir wollent mir so vil zu gefallen thun und mein quitantz sampt ewers junckern und der ewern wider vom Entenfus zu Mospach nemen, die mit euch (wan ir Götz die 2000 g[ulden] liefern werdt) nemen, und mein gult, nemlich 100 goltgulden und 50 gulden grober muntz von meinetwegen enpfahen. Verseh mich wol, werd des golds halb nit mangel haben, dan ich acht, Götz dem bischoff nit eitel muntz, sonder auch golt geben werd. Das wil ich umb euch gutwillig beschulden.

Ich weiß euch auch nit zu bergen, das mich gestern angelangt, das der Entenfus zu Mospach so schwach sein sol, das man sich seins lebens nit lang mer zu versehen, derhalben mich fur notwendig und gut anseh, man die quitantz zum furderlichsten bey im holt. Daß zeigent ewerm junckern auch an, ob er die hollen lassen wolt, alßdan bit ich die mein auch mit zu bringen. Hiemit seint got befolhen.

Datum dinstag den 22. Augusti anno 53.

Adam von Helmstat

*Adresse:* Meinem guten guner Bonaventura Heun, ampmann zu Bischeßheim.

5.

*Gültverschreibung des Götz von Berlichingen, 1553 August 26. Gleichzeitige Kopie, Papier, 8 S.*

*Alte Signatur: Kasten 1 Fach 12 Faszikel 38<sup>88</sup>*

*Gotfried von Berlichingen zu Hornberg verkauft an Philipp von Helmstadt zu Neckarbischofsheim (Bischofsheim) einen jährlichen Zins von 75 Gulden und diesem zusammen mit Philipp von Helmstadt zu Dürkastel (Durkastell) als Vormündern der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Johann von Helmstadt, nämlich Johann Philipp und Margarethe Elisabeth von Helmstadt, 180 Gulden grober Silbermünze, den Gulden gerechnet zu 60 Kreuzern guter gemeiner Landeswährung. Diese 75 und 180 Gulden will der Aussteller den Käufern jährlich gegen Quittung nach Neckarbischofsheim bezahlen, ohne deren Kosten und Schaden an einem jeden Bartholomäustag [August 24] oder in den folgenden acht Tagen ohne alle Gefährde. Dieser Verkauf erfolgt um 1500 und um 3600, zusammen 5100 Gulden guter grober Silbermünze, je 15 Batzen oder 60 Kreuzer für einen Gulden gerechnet, die der Aussteller von den Käufern richtig empfangen hat.*

*Als Sicherheit verschreibt der Aussteller den Käufern sein Schloß und Dorf Illesheim mit aller Obrigkeit, Zugehör und Nutzung, Höfen, Gülten, Renten, Zinsen, Zehnten, Äckern, Wiesen, Gärten, Wäldern, Fischwassern, Seen und Gräben, nichts davon ausgenommen. Ferner verschreibt er seinen halben Teil an dem Dorfe Sennfeld (Senffelt), ebenfalls mit aller Obrigkeit, Zugehör, Nutzung, Renten, Zinsen samt einem neunten Teil an Wein- und Fruchtzehnten, Äckern, Wiesen, Wäldern, Höfen, nichts ausgenommen. Dieses Schloß und die Dörfer sind bislang niemandem verschrieben, verpfändet oder versetzt worden, sie sind auch nicht Lehen, sondern freies Eigen, die der Aussteller auch nicht weiter versetzen oder verpfänden soll, wenn sie auch mehr als das Kapital wert sein sollten.*

*Sollte der Aussteller die 75 und 180 Gulden Zins nicht termingerech bezahlt und ein oder mehrere Jahre in Rückstand kommen, oder sollte für die Käufer an dem Kauf ein Mangel erscheinen, ob es nun das Kapital oder den Zins betrifft, oder sonst etwas, so haben die Käufer das Recht, sich deswegen an den Pfändern schadlos zu halten auf jede Weise, wie wenn es ihr eigenes Gut wäre, bis ihre Ansprüche befriedigt sind. Die Käufer haben auch das Recht, die Zinszahlung zu erzwingen, für welchen Fall der Verkäufer auf alle Rechtsmittel verzichtet. Eine Beschädigung der Urkunde soll dem genannten Kapital und dem jährlichen Zins keinen Eintrag tun.*

*Obwohl diese Urkunde für einen beständigen Kauf ausgestellt ist, so hat doch Philipp von Helmstadt und dieser zusammen mit Philipp von Helmstadt zu Dürnkastel als Vormünder für die minderjährigen Kinder des Johann von Helmstadt als Käufer dem Verkäufer diese Vergünstigung eingeräumt, daß er den Zins von 75 und 180 Gulden grober Münze nach Verlauf der nächsten 10 Jahre — es sei denn, daß eine solche Wiederlösung innerhalb der nächsten 10 Jahre durch Ueberkunft der Käufer und Verkäufer geschieht — jährlich auf Bartholomäi oder acht Tage vorher und nachher mit 1500 und 3600 Gulden grober Münze, je 15 Batzen oder 60 Kreuzer für einen Gulden gerechnet, ablösen kann. Der Wiederkauf soll jedoch ein halbes Jahr vor Bartholomäi angekündigt werden und dann mit Bezahlung der Zinsen des laufenden Jahres und etwaigen noch ausstehenden Zinsen und Unkosten erfolgen, wobei Kapital und Zinsen den Käufern auf Kosten des Verkäufers nach Neckarbischofsheim erlegt werden sollen. Wenn der Wiederkauf nach den genannten zehn Jahren geschehen ist, soll die Urkunde — falls sie noch vorhanden ist — ungültig sein und dem Aussteller wieder übergeben werden.*

*Siegler: der Aussteller und Hans Jakob von Berlichingen, sein Sohn.*

*Datum: Samstag nach St. Bartholomäus des heiligen Apostels Tag.*

*Rückvermerk: Copia der gultverschrybung uff Gotfriden von Berlichingen zu Hornbergk angelegt, doran uff ein yden Bartholomei mit Philippsen von Helmstadt 75 gulden und dann Johann von Helmstadts seligen nachgelassenen kinten 180 gulden jerlicher gulden gefallenndt. In Bischoffsheymer laden zu verlegen.*

## Hatte Grimmelshausen das Wort?

Das Gedenkjahr 1976 im Rückblick

Von

Manfred Koschlig

Auf die 300. Wiederkehr von Grimmelshausens Todestag — der Dichter starb am 17. August 1676 in Renchen — sind Millionen Menschen „angesprochen“ worden: durch die Bundespost mit einer Sondermarke, durch die Bundeszentralbank mit einer Gedenkmünze, einem Fünfmärkstück, das wegen seiner vorzüglichen Gestaltung der Chimäre aus dem Phönixkupfer sehr begehrt war, und durch eine lautstark auftretende, von Pferdegetrappel und Menschengewühl überschwappende *Simplicissimus*-Welle in einer ausgiebigen Fernseh-Serie. Die Leistung des Dichters in seinem aus der Romanliteratur der Barockzeit weit herausragenden *simplicianischen* Werkzyklus ist freilich bei den deutschen Lesern heute kaum mehr bekannt, geschweige denn in der Öffentlichkeit gewürdigt. Sie liegt in seiner schwäbisch-alemannisch gefärbten Sprache — alle seine Schriften sind um das Jahr 1670 herum im badischen Schwarzwald bei guten Weinlagen ringsum entstanden —, in seinem *simplicianischen* Stil, seiner individuellen Denkweise, seinem „edel Ingenium“, wie Grimmelshausen selbst im *Simplicissimus* (III, 19) die Summe seiner dichterischen Begabung genannt hat.

Wirft man einen Blick in das 1925 anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages unseres Dichters — heute gilt 1621 als das Geburtsjahr — erschienene Festbüchlein „Grimmelshausen und die Ortenau“, das Ernst Batzer im Auftrag der Stadt Offenburg herausgegeben hat, so ist man erstaunt, unter den Beiträgen bescheidenen Umfangs namhafte Vertreter der Grimmelshausenforschung wie Artur Bedtold, Hans Heinrich Borchardt und Jan Hendrik Scholte zu finden. Batzer hatte sogar vermocht, die Sammlung Gustav Könnekes nach Offenburg zu holen und hier die kostbaren Erstdrucke im Rahmen einer Leben und Wirken Grimmelshausens darbietenden Ausstellung (siehe dazu S. 19—22 des Festbuchs) geschlossen vorzuführen. Natürlich waren auch mancherlei andere wertvolle Stücke aus privatem und öffentlichem Besitz zu sehen, für die gerade im engeren Lebensraum Grimmelshausens seit der Errichtung des Grimmelshausen-Denksteins 1879 nach der Feier seines 250. Todestages (1876) in Renchen ein lebhaftes Interesse bestand. Inzwischen wurden Schulen in Offenburg und Renchen nach Grimmelshausen benannt. Der Offenburger Verleger Dr. h. c. Franz Burda hat der Stadt Renchen eine im Sommer 1977 aufgestellte Bronzestatue von Giacomo Manzù gestiftet. Sie steht auf dem Rathausplatz und gibt nach den Worten des Künstlers „einen Grimmelshausen, der in der einen Hand ein kleines Schwert hält, aber auch ein paar beschriebene Blätter. Und der mit der anderen Hand den Hut zieht vor seinen Mitbürgern, wie es alle edlen Männer tun, die ihrer Heimat und der Natur verbunden geblieben sind — welchen Glauben und welches Wissen sie auch